

Anlage 2
~~Anlage 1~~

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 18 Abs. 1, 1. und 2. Alternative des Gesetzes über die kommunale Zusammen-
arbeit (GkZ)

zwischen dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg („WZV“) und
der Stadt Norderstedt („Stadt“), gemeinsam: „Beteiligte“

über gemeinsame Regelungen bei der Entsorgung von Abfällen

Präambel

Der Kreis Segeberg hat der Stadt Norderstedt und dem WZV in bilateralen Öffentlich-
rechtlichen Verträgen mit Wirkung ab 1. Januar 1999 die Aufgabe „Abfallentsorgung“ jeweils
für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich übertragen. Die Stadt wurde in diesem Vertrag ver-
pflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle grundsätzlich dem WZV zur weiteren Be-
handlung bzw. Beseitigung zu übergeben, ausgenommen stofflich verwertbare und schad-
stoffbelastete Abfälle. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit sollen Stadt und WZV
in besonderen Verträgen regeln. Insbesondere soll hierbei das beiderseitige wirtschaftliche
Interesse im Vordergrund stehen.

Die Beteiligten arbeiten derzeit im Rahmen der Abfallentsorgung auf der Grundlage des Ver-
trages über den Transport und die Entsorgung von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Norder-
stedt vom 30./31.01.1991 zusammen. Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten den
vorgenannten Vertrag fortschreiben. Darüber hinaus wollen die Beteiligten mit dieser Verei-
barung die Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen und bei der Errichtung und dem
Betrieb einer Müllumschlagsstation regeln. Im Rahmen der Zusammenarbeit wird der WZV
eine Müllumschlagsstation, einen Wertstoffhof und eine Sonderabfallannahmestelle (künftig
zusammen auch: „Entsorgungseinrichtung“) errichten und diese gegen Zahlung eines Nut-
zungsentgeltes der Stadt zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Stadt und der WZV verfolgen mit ihrer Zusammenarbeit im wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung von Synergieeffekten durch die gemeinsame Nutzung einer vom WZV zu errichtenden Entsorgungseinrichtung
- Übernahme der Zuständigkeit für die Erbringung von Entsorgungsleistungen durch den WZV zur Erzielung von Mengeneffekten durch die Bündelung von Abfallmengen
- gleichberechtigte Entscheidungsfindung im Rahmen der Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Erklärtes Ziel der Beteiligten ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Hierzu wird ein Betriebsgremium errichtet, in dem die gemeinsame Entscheidungsfindung erfolgt.

I. Aufgabenübernahme, Zweck

§ 1

Aufgabenübernahme, Mitbenutzung

1. Der WZV übernimmt ab dem 01.01.2006 in seine Zuständigkeit gem. § 18 Abs. 1 1. Alternative GkZ die Aufgabe der weiteren Entsorgung ab der Übergabe aus der Sammlung durch die Stadt Norderstedt der nachfolgend aufgeführten Abfälle:

Spernmüll, Sonderabfall, Strauchgut, Gartenabfälle.

Die Übergabe erfolgt grundsätzlich an der Müllumschlagsstation. Abweichende Übergabepunkte können die Beteiligten im Betriebsgremium vereinbaren.

2. Der WZV gestattet der Stadt Norderstedt ab dem 01.06.2005 die Mitbenutzung gem. § 18 Abs. 1 2. Alternative GkZ der zu errichtenden Müllumschlagsstation, des Wertstoffhofes und der Sonderabfallannahmestelle gegen Zahlung eines Nutzungsentgeltes. Sollte die Entsorgungseinrichtung zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt sein, verschiebt sich dieses Datum auf das Datum der tatsächlichen Inbetriebnahme. Die Stadt wird mindestens 3 Monate vor Fertigstellung benachrichtigt. Nachgewiesene Mehrkosten, die der Stadt infolge einer nicht termingerechten Fertigstellung entstehen, werden vom WZV nach spezifizierter Rechnung der Stadt ersetzt.

II. Mitbenutzung der Müllumschlagsstation, des Wertstoffhofes und der Sonderabfallannahmestelle

§ 2

Errichtung, Planung und Betrieb einer Müllumschlagsstation, eines Wertstoffhofes und einer Sonderabfallannahmestelle

1. Der WZV wird auf seinem Grundstück in der Oststraße in Norderstedt eine Entsorgungseinrichtung errichten. Die Kosten für die Errichtung der Müllumschlagsstation trägt der WZV.
2. Die Entsorgungseinrichtung wird auf der Basis von Planungen errichtet, die die Beteiligten gemeinsam verabschiedet haben. Der Betrieb der Entsorgungseinrichtung erfolgt durch die Beteiligten gemeinsam. Die Beteiligten werden eine Betriebsführungsordnung gemeinsam im Betriebsgremium beschließen, die die Grundsätze der Betriebsführung regelt.
3. Der WZV ist in Abstimmung mit der Stadt berechtigt, die Nutzung der Entsorgungseinrichtung Dritten gegen Entgelt zu gestatten, wenn der Betrieb der Entsorgungseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eingenommene Entgelte gehen in die gemeinsame Betriebsabrechnung ein und kommen beiden Beteiligten zu Gute. Die Durchführung der Betriebsabrechnung ist in der Betriebsführungsordnung zu definieren.

§ 3

Mitbenutzung der Müllumschlagsstation

1. Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, die Müllumschlagsstation für den Umschlag der von ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit eingesammelten Abfälle zu nutzen. Eine Auflistung aller Abfallarten ist in der Betriebsführungsordnung aufgeführt.
2. Es besteht keine Verpflichtung zur Nutzung der Umschlagstation mit Ausnahme von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten.

§ 4

Mitbenutzung des Wertstoffhofes/der Sonderabfallannahmestelle

Die Einwohner, die Gewerbetreibenden und sonstige Abfallbesitzer sind nach Maßgabe des Satzungsrechts der Stadt Norderstedt und der jeweiligen Betriebsführungsordnung berechtigt, den Wertstoffhof und die Sonderabfallannahmestelle für die Anlieferung der in der jeweils gültigen Betriebsführungsordnung genannten Abfallarten zu nutzen.

§ 5

Beistellung von Personal

1. Für den Betrieb der Entsorgungseinrichtung werden WZV und Stadt Norderstedt gemeinsam Personal vorhalten. Die Stadt wird ihr Personal (mindestens 2 Personen) beistellen.
2. Durch den Einsatz des Personals auf der gemeinsam betriebenen Entsorgungseinrichtung werden die bestehenden Arbeitsverhältnisse des Personals nicht berührt.
3. Die Regelung der arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnisse sowie der Leitung der Entsorgungseinrichtung erfolgt in der Betriebsführungsordnung auf der Basis einer gleichberechtigten partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend den Aufgabenbereichen und den Verantwortlichkeiten des jeweils beigestellten Personals.

III. Übernahme von Aufgaben

§ 6

Anbahnung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

1. Soweit der WZV die Erbringung von Entsorgungsleistungen für die Stadt Norderstedt in seine Zuständigkeit übernommen hat, wird er die für eine ordnungsgemäße Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich –, nach Durchführung eines VOL-konformen Vergabeverfahrens abschließen. Die Entscheidung über die Art der Vergabe und der Abschluss von Verträgen ist dem Betriebsgremium vorbehalten (s. § 10).

§ 7

Grundsätze der Vergabeverfahren

1. Der WZV wird Vergabeverfahren im eigenen Namen und für das Gebiet sämtlicher Beteiligten durchführen.
2. Der Zuschlag ist auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Unabhängig von einer eventuellen Losaufteilung in Gebietslose sollen die Preise für die einzelnen Gebiete der Beteiligten abgefragt werden. Die auszuwählenden Dienstleister rechnen direkt gegenüber den einzelnen Beteiligten ab. Eine abweichende Regelung können die Beteiligten im Betriebsgremium vereinbaren.

§ 8

Kosten der Abfallentsorgung

1. Die jeweiligen Beteiligten erheben weiterhin in ihrem Gebiet Gebühren bzw. Entgelte für die Abfallentsorgung, soweit sie hierfür nach Maßgabe der Verträge mit dem Kreis Segeberg zuständig sind.
2. Die Dienstleister werden verpflichtet, die Rechnungen direkt an die einzelnen Beteiligten bezogen auf das jeweilige Gebiet bzw. die zur Ausschreibung gelangte Menge zu erstellen, soweit die Beteiligten gem. § 7 Abs. 3 keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.
3. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger hat unverzüglich die Rechnungen zu überprüfen und bei Einwendungen dies dem Dienstleister und den anderen Beteiligten mitzuteilen.
4. Der jeweilige Beteiligte als Rechnungsempfänger wird die Rechnung, soweit keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Beteiligte ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand des anderen Beteiligten) zu tragen, die sich aus der unberechtigten Erhebung von Einwendungen oder verspäteter Zahlung ergeben.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 9

Kosten der Mitbenutzung und der Aufgabenübernahme

1. Für das Recht zur Nutzung der Umschlaganlage erhält der WZV von der Stadt ein monatliches mengenunabhängiges Nutzungsentgelt (für Abschreibungen, Zinsen, Fixkosten) in Höhe von EUR 5.400.
2. Die Stadt zahlt für den Umschlag von Abfällen auf der Müllumschlagstation ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von EUR 6,18 je umgeschlagener Tonne Abfall (Personal; Maschinen; variable Kosten).

3. Für das Recht zur Nutzung des Wertstoffhofes/Sonderabfallannahmestelle erhält der WZV von der Stadt ein monatliches mengenunabhängiges Nutzungsentgelt (für Abschreibungen und Zinsen; Fixkosten) in Höhe von EUR 4.800.
4. Die Stadt zahlt für Anlieferungen auf dem Wertstoffhof/Sonderabfallannahmestelle ein mengenabhängiges Entgelt in Höhe von EUR 5,63 je Abfallanlieferer aus der Stadt Nordstedt (Personal; Maschinen; variable Kosten).
5. Die Parteien werden in der Betriebsführungsordnung regeln, welche Kosten im einzelnen bei der Bemessung des mengenunabhängigen Nutzungsentgeltes einerseits und bei der Bemessung des mengenabhängigen Entgeltes andererseits anteilig zu berücksichtigen sind. In der Betriebsführungsordnung ist weiter zu regeln, auf welcher Basis und in welchen Abständen eine Anpassung der mengenunabhängigen und mengenabhängigen Entgelte erfolgen kann.
6. Mit der Zahlung der vorgenannten Entgelte sind sämtliche Kosten für die Mitbenutzung der Müllumschlagstation, des Wertstoffhofes und der Sonderabfallannahmestelle abgegolten.
7. Der WZV wird über den Aufwand vierteljährlich Rechnung legen. Jeweils zum Jahresende wird der WZV die Jahresendabrechnung vorlegen. Die Einzelheiten über die Durchführung der Jahresendabrechnung sind in der Betriebsführungsordnung zu regeln. Sofern sich bei der Jahresendabrechnung zeigt, dass eine Über- oder Unterzahlung vorliegt, ist diese innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresendabrechnung auszugleichen.
8. Zahlungen sind 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 10

Betriebsgremium

1. Die Beteiligten bilden ein Betriebsgremium, der die gemeinsame Zielerreichung fördern soll. Das Betriebsgremium besteht aus jeweils drei von den jeweiligen Verwaltungen zu benennenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
2. Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsgremiums:
 - a. Entscheidung über die Art des Vergabeverfahrens
 - b. Abschluss von privaten und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Mietverträge; Pachtverträge, etc.) mit Dritten,
 - c. Aufhebung von Vergabeverfahren,
 - d. Kündigung von Verträgen mit Dritten,
 - e. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem Dienstleister,
 - f. Bekanntmachung der endgültigen den Vergabeverfahren zugrunde zu legenden Verdingungsunterlagen.
 - g. Abschluss der Betriebsführungsordnung für die Müllumschlagstation/Wertstoffhof/Sonderabfallannahme
 - h. Eigendurchführung von Aufgaben durch einen Beteiligten
 - i. Verabschiedung der jährlichen Endabrechnung
 - j. Sonstige, wesentliche die Vereinbarung betreffende Fragen

3. Das Betriebsgremium trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Sofern die Beteiligten im Betriebsgremium nicht zu einer Einigung kommen, werden die Beteiligten einen von der Kommunalaufsicht zu benennenden Schlichter zur Moderation und Vermittlung im Betriebsgremium einsetzen. Die Beteiligten sind außerdem selbst berechtigt, im gegenseitigen Einvernehmen einen Schlichter zu benennen.
4. Das RPA der Stadt und das GPA des Kreises sind berechtigt, die wirtschaftliche Angemessenheit und ordnungsgemäße Aufgabenerledigung im Rahmen dieser Öffentlich - Rechtlichen Vereinbarung jährlich zu prüfen. Zu diesem Zweck steht den Prüfungsämtern ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht zu.
5. Die Mitglieder des Betriebsgremiums werden in den jeweiligen kommunalen Gremien jährlich über die Umsetzung der Öffentlich Rechtlichen Vereinbarung berichten.
6. Das Betriebsgremium trifft sich mindestens 2 x jährlich, ansonsten bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Betriebsgremiums wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Betriebsgremiums lädt der WZV schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Bei Zustimmung der Beteiligten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Haftung

1. Eine Haftung des WZV und der Stadt für fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeiter im Innenverhältnis ist ausgeschlossen.
2. Sofern der WZV oder die Stadt von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligten entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen, es sei denn, dass die Inanspruchnahme auf vorsätzlichem Verhalten der Mitarbeiter des WZV oder der Stadt beruht.

§ 12 Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber einem Dienstleister

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem WZV und einem Dienstleister sowie anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet bzw. die Abfallmenge der Stadt beziehen, wird der WZV diese Ansprüche an die Stadt abtreten und sie zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Dienstleister ermächtigen.
2. Im übrigen ist der WZV zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt.
3. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und -abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Der WZV ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 13
Dauer

Die Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

§ 14
Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen - soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 16
Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der jeweiligen Bekanntmachung im örtlichen Veröffentlichungsblatt der Beteiligten in Kraft.

 Dienstsiegel
Stadt

Dienstsiegel
WZY